

werden sollen. In diesem letztern Falle kann der Antragsteller, sofern er hierbei Beruhigung nicht fassen will, das beziehentlich ihres Gegenstandes im Eingange dieses §. festgestellte Verfahren einschlagen, ohne dessen Innehaltung sie zur Berathung nicht gelangen dürfen.

§. 10. Je fünfzig Mitglieder des Vereins wählen einen Vertrauensmann; die Gesamtheit der gewählten Vertrauensmänner bildet den Ausschuss des Vereins.

§. 11. Diese Wahl erfolgt dergestalt, daß Innungen, welche in ihrer Gesamtheit dem Vereine beigetreten sind, so viel Vertrauensmänner wählen, als die Zahl 50 in der Gesamtzahl ihrer Mitglieder zur Zeit der Wahl enthalten ist, die nicht 50 Mitglieder zählen, mit andern bis zu möglichster Erfüllung dieser Zahl zusammengeschlagen werden und vereint einen Vertrauensmann wählen, der über diesen Quotienten bei einzelnen oder zusammengeschlagenen Innungen etwa übrig bleibende Rest als Einzelstimmen zu den als Einzelne im Vereine befindlichen Mitgliedern geschlagen wird und die sämtlichen auf solche Art hergestellten Einzelstimmen in Wählergruppen von je 50 abgetheilt werden und jede derselben einen Vertrauensmann wählt. Etwa übrig bleibende Stimmen werden den einzelnen Wählergruppen beigegeben und stimmen mit denselben. Die Wahlen der Innungen leiten deren Obermeister, der Einzelstimmen der Vorstand.

§. 12. Der Ausschuss ist verpflichtet, die Interessen des gesammten Vereins dem Vorstand gegenüber zu wahren und zu vertreten;

§. 13. hat deshalb die Jahresrechnungen des Vorstandes zu prüfen, zu moniren und nach Erledigung der Erinnerungen zu justificiren, kann jederzeit Einsicht in die Bücher des Vorstandes nehmen und sich durch seinen Vorsitzenden allezeit Auskunft von ihm geben lassen; er ist verpflichtet, die mit dem Vorstande gemeinschaftlich zu beratenden Gegenstände in der von letzterem zu bestimmenden Zeit zu erledigen, wählt unter sich einen Vorsitzenden, so wie einen Schriftführer, und versammelt sich auf Anordnung des Vorsitzenden und Antrag des Vorstandes.

§. 14. Jeder Vertrauensmann hat ein richtiges Verzeichniß seiner Wähler mit Angabe deren gesammter Vornamen, Profession und Wohnung zu führen.

§. 15. Jeder Vertrauensmann hat bei vorkommenden Darlehnsgesuchen seiner Wähler auf Veranlassung des Vorstandes sich von den persönlichen und Vermögensverhältnissen des Ansuchenden zu unterrichten.

§. 16. Der nach den vorhergehenden Paragraphen gebildete Ausschuss wählt aus der Zahl der Vereinsmitglieder neun Directoren, deren Gesamtheit den Vorstand bildet. Dieser führt die Verwaltung der Vereinsangelegenheiten und kann von dem Ausschusse zur Verantwortung seiner Geschäftsführung gezogen werden.

§. 17. Der Vorstand hat daher

- 1) den Verein nach außen und gegen einzelne Mitglieder zu vertreten,
- 2) das Vereinseigenthum zu verwalten,
- 3) darüber richtige Rechnung abzulegen,
- 4) Generalversammlungen einzuberufen,
- 5) Beamte des Vereins anzustellen, deren Instruction und Befoldung festzusetzen,
- 6) Verträge aller Art abzuschließen,
- 7) mit Behörden zu verhandeln,
- 8) die Prozesse zu führen und
- 9) Vollmachten auszustellen.

§. 18. Alle drei Jahre scheidet ein Drittel der Vorstandsmitglieder aus. Während der ersten sechs Jahre wird durch das Loos bestimmt, wer ausscheiden soll; in den folgenden Jahren erfolgt der Austritt jedesmal der Ältesten im Amte. An Stelle der ausscheidenden drei Mitglieder werden vom Ausschuss sofort drei neue gewählt; die Ausscheidenden sind wieder wählbar, aber auch nur für die nächsten drei Jahre.

§. 19. Die Vorstandsmitglieder haben gleich bei Beginn des Vereins und dann alle drei Jahre unter und aus sich einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einen Cassirer der Creditcasse, einen Cassirer der Sparcasse und einen Schriftführer zu wählen. Zu Cassirern können jedoch nur solche gewählt werden, deren Vermögensumstände hinlängliche Garantie für die ihnen anvertrauten Cassen bieten.

§. 20. Der Vorstand versammelt sich nach vorausgegangener Besprechung oder auf Anordnung des Vorsitzenden. Jedes Mitglied des Vorstandes muß von der bevorstehenden Zusammenkunft in Kenntniß gesetzt sein; zur Fassung eines gültigen Beschlusses

in einer solchen wird die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern erfordert.

§. 21. Der Vorsitzende eröffnet die Zusammenkünfte, hält den Vortrag über die zur Beschlussfassung vorliegenden Gegenstände, leitet die Berathung und schließt die Zusammenkunft; führt die Aufsicht über die Legalität der Wahlhandlungen, so wie über die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

§. 22. Sein Stellvertreter hat diese Functionen jedesmal dann zu vollziehen, wenn der Vorsitzende daran verhindert ist.

§. 23. Die Cassirer haben Buch und Rechnung über die ihnen anvertrauten Cassen zu führen, Gelder jedoch aus denselben nur in Folge schriftlicher Anweisung des gesammten Vorstandes dieser gemäß zu entnehmen und zu verwenden.

§. 24. Der Schriftführer hat die Verhandlungen des Vorstandes zu protokolliren und ein genaues richtiges Verzeichniß der Vereinsmitglieder unter Angabe des Gewerbes eines jeden zu führen.

§. 25. Die mit besondern Functionen nicht betrauten Mitglieder des Vorstandes haben nach Beschluß des Vorstandes die ihnen übertragenen Arbeiten pünctlich zu leisten.

§. 26. Alle Ämter des Vereins sind Ehrenämter und werden unter Ausnahme der Stellen der Cassirer und des Schriftführers im Vorstande unentgeltlich verwaltet. Die Cassirer und der Schriftführer des Vorstandes erhalten eine alljährliche vom Ausschuss und Vorstand gemeinschaftlich festzustellende Gratification.

§. 27. Das Directorium hat das Recht, einzelne Vertrauensmänner zu seinen Berathungen zu ziehen.

§. 28. Die Cassirer haben alljährlich 14 Tage nach Schluß des Jahres Rechnung über die während des einen vergangenen Jahres von ihnen geführte Cassenverwaltung dem Directorium abzulegen. Dieses prüft und monirt da nöthig solche binnen der nächstfolgenden 14 Tage, übergibt sie dann dem Ausschusse, letzterer nimmt in den nächsten 4 Wochen eine abermalige Revision derselben vor, theilt binnen dieser Frist dem Vorstande seine etwaigen Erinnerungen mit, dieser hat sie binnen 14 Tagen, vom Tage der erfolgten Mittheilung an gerechnet, zu erledigen, und nach dessen Erfolg hat der Ausschuss Namens des Vereins die Justification der Rechnung und Decharge der Cassirer binnen 8 Tagen nach erfolgter Mittheilung der Erledigung auszusprechen. Punkte, worüber eine Vereinigung nicht herzustellen gewesen, werden von der nächsten Generalversammlung entschieden. Von dieser haben beide Parteien unweigerlich Recht zu nehmen; die Anstellung eines gerichtlichen Processes ist ihnen durchaus verboten.

§. 29. Verlangen 50 Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen eine außerordentliche Generalversammlung, so ist der Vorstand verbunden, eine solche auf dem in den vorhergehenden Paragraphen bestimmten Wege einzuberufen und abzuhalten.

§. 30. Bei allen Abstimmungen in Generalversammlungen, in den Versammlungen des Ausschusses und des Vorstandes, entscheidet absolute Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit das Loos. Abänderungen oder Ergänzungen, Zusätze der Statuten können jedoch nur mittelst einstimmigen Beschlusses von zwei Dritttheilen der Generalversammlung getroffen werden.

§. 31. Generalversammlungen sind nur dann beschlussfähig, wenn der §. 7 festgestellte Einberufungsmodus innegehalten und wenigstens ein Sechstheil der Vereinsmitglieder anwesend ist.

§. 32. Das Betriebscapital des Creditvereins wird durch die §. 2 festgestellten Eintrittsgelder, durch die Sparcasseneinlagen, auch etwaige Geschenke und Vermächtnisse, so weit hierbei nicht besondere widerstreitende Bestimmungen der Schenkgeber und letztwilligen Verordner vorhanden sind, beschafft.

§. 33. Der baare Cassenbestand darf höchstens 400 Thlr. betragen, das Uebrige wird auf hiesiger Bank zinsbar angelegt.

§. 34. Jeder, welcher ein Darlehn vom Verein verlangt, hat sein Gesuch beim Directorium schriftlich persönlich einzubringen. Dieses Gesuch muß enthalten außer der genauen Angabe der Höhe des gesuchten Darlehns, den vollständigen Namen des Erborders, das von ihm betriebene Handwerk, seine Wohnung und die Beschaffenheit der dafür gebotenen Sicherstellung.

§. 35. Diese Sicherstellung kann bestehen in einem wenig Raum einnehmenden Pfande oder in der Verbürgung eines sichern Mannes, welcher unter Verzicht auf die Ausflucht der Theilung und Vorausklage die Uebernahme der Bürgschaft schriftlich zu erklären hat.

§. 36. Die zu gewährenden Darlehen dürfen die Höhe von 50 Thlrn. nicht überschreiten.

Anmerk. Der Generalversammlung bleibt es nach dem Vorangehenden unbenommen, diese Summe, sobald es die Umstände erlauben, zu erhöhen.